

Volksbegehren "Für verpflichtende Volksabstimmungen"
"CETA-Volksabstimmung"

KUNDMACHUNG

des Eintragungslokals und der Verbotszone

Gemäß § 12 des Volksbegehrensgesetzes 2018, in Verbindung mit dem § 58 der Nationalratswahlordnung 1992, wird anlässlich der Volksbegehren "Für verpflichtende Volksabstimmungen" und "CETA-Volksabstimmung" vom Montag, 25.03.2019 bis einschließlich Montag, 01.04.2019 hinsichtlich Verbotszone kundgemacht:

Die Verbotszone umschließt dieses Gebäude sowie einen Umkreis von 100 m.

Während der Eintragungszeit ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Eintragungslokal befindet sowie die beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- a) Jede Art der Werbung betreffend das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprache, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen und dergleichen,
- b) jede Ansammlung von Personen sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die vom im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen)

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 218,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister


Klaus Stocker



Kundmachung angeschlagen: 22.03.2019
Kundmachung abgenommen: